

**1. Änderung
der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
im Industriegebiet „Kindel“ sowie den Gewerbegebieten „Großenlupnitz-
West“, „Sättelstädt“ und „Behringen“
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und der §§ 3 und 10 der Satzung über die Straßenreinigung im Industriegebiet „Kindel“ sowie den Gewerbegebieten „Großenlupnitz-West“, „Sättelstädt“ und „Behringen“, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr im Industriegebiet „Kindel“ sowie den Gewerbegebieten „Großenlupnitz-West“, „Sättelstädt“ und „Behringen“ (Straßenreinigungsgebührensatzung):

**Artikel 1
Änderung des § 4
(Gebührensatz)**

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich 3,21 Euro.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2012 in Kraft.

Hörselberg-Hainich, d. *7.6.12* 2012


Bernhard Bischof
Bürgermeister

